



Allgemeine Deutsche Rosenneuheitenprüfung (ADR) - Leitfaden für die Durchführung -

1. Zielsetzung

Ziel der Allgemeinen Deutschen Rosenneuheitenprüfung (ADR) ist es, die Züchtung und den Anbau von Rosensorten zu fördern, die neben einem hohen Zierwert auch eine besonders hohe Widerstandsfähigkeit gegenüber Krankheiten und abiotischen Schadensursachen aufweisen. Das ADR-Gütezeichen soll damit Endverbrauchern, GaLaBau-Unternehmen und kommunalen Entscheidungsträgern die gezielte Auswahl von gesunden Rosensorten für den umwelt- und ressourcenschonenden Anbau in Deutschland ermöglichen. Mindestqualitäts- und -gesundheitsstandards sowie der weitestgehende Verzicht auf Pflanzenschutzmittel während der Prüfung sollen garantieren, dass nur die besten Sorten das ADR-Gütezeichen erhalten.

In der ADR werden an bis zu zwölf Standorten in Deutschland die Eigenschaften und der Gartenwert von Rosenneuheiten für die Verwendung im öffentlichen und privaten Grün ohne Einsatz von Fungiziden über drei Jahre geprüft. Anbau und Pflege der Rosen in den Prüfgärten orientieren sich an der guten gärtnerischen Praxis. Die Bewertung erfolgt fachkundig, unabhängig und neutral. Die Prüfung von ADR-Kandidaten orientiert sich an den aktuellen Anforderungen des Verbrauchers an eine moderne Rose. Höchste Bedeutung für die Bewertung hat die Robustheit der Rosenneuheit, insbesondere die Widerstandsfähigkeit gegenüber Blattkrankheiten unter den aktuellen klimatischen Bedingungen. Um zu gewährleisten, dass alle aktuellen ADR-Sorten den hohen Anforderungen genügen, wird das ADR-Gütezeichen befristet für 15 Jahre vergeben. Sorten, die auch nach dieser Zeit noch den Anforderungen entsprechen, können dies in einer dreijährigen Wiederholungsprüfung unter Beweis stellen, und das Gütezeichen für weitere 15 Jahre tragen.

2. Teilnahmevoraussetzungen

In der ADR werden neue Rosensorten geprüft, die für den deutschen Markt bestimmt sind (siehe 6.1). Die Teilnahme an der ADR steht allen in- und ausländischen Rosenzüchtern offen. Die Anmeldung der Sorten sowie die regelmäßige Teilnahme an Sitzungen des ADR-Arbeitskreises ist nur für BdB-Mitgliedsunternehmen mit Betriebsschwerpunkt Rosen möglich. Züchter, die selbst nicht Mitglied im BdB sind, können Sorten über ein Mitgliedsunternehmen mit Betriebsschwerpunkt Rosen anmelden. Die Kommunikation mit der BdB-Bundesgeschäftsstelle erfolgt grundsätzlich über das anmeldende Mitgliedsunternehmen.

3. ADR-Arbeitskreis

3.1 Zusammensetzung

Der ADR-Arbeitskreis setzt sich aus je einem Vertreter der Prüfgärten, einem Vertreter des Bundessortenamtes als Koordinator, einem Vertreter der BdB-Bundesgeschäftsstelle, dem Vorsitzenden des BdB-Fachgremiums „Rosen“ und den Anmeldern sowie unabhängigen Experten zusammen.

3.2 Entscheidungen zur ADR

Alle Maßnahmen zur Durchführung der ADR-Prüfung und Änderungen dazu bedürfen der offenen Abstimmung im ADR-Arbeitskreis. Stimmberechtigt ist grundsätzlich nur jeweils ein Vertreter pro Prüfgarten und, im Falle von Entscheidungen zu Sorten (siehe 12), nur die Vertreter der Prüfgärten, die Ergebnisse übermittelt haben. Entscheidungen müssen mit

mindestens zwei Stimmen Unterschied getroffen werden. Für die Beschlussfähigkeit müssen Stimmen von mindestens drei Viertel der Stimmberechtigten vorliegen. Bei Nichtteilnahme an Sitzungen kann die Stimme vorab dem Koordinator übermittelt werden.

3.3 Koordinierung des ADR-Arbeitskreises

Der Koordinator wird von der BdB-Bundesgeschäftsstelle benannt und kann auch von dieser abberufen werden. Die Koordination erfolgt derzeit durch das Bundessortenamt (BSA). Der ADR-Koordinator übernimmt in Abstimmung mit dem BdB folgende Aufgaben: die Koordinierung der Arbeit des Arbeitskreises und der Sitzungen (siehe 11), die Zusammenstellung und den Versand der Prüfungsergebnisse (siehe 9) sowie die Publikationen zur ADR in der Fachpresse, wozu auch die jährliche Veröffentlichung der Prüfungsergebnisse zählt (siehe 17).

4. Prüfgärten und Prüfer

Die Benennung von ADR-Prüfgärten erfolgt auf Vorschlag von BdB-Bundesgeschäftsstelle, Fachgremium-Vorsitzendem und Koordinator, über den der Arbeitskreis final in einfacher Mehrheit abstimmt. Dieser kann auch die Aberkennung eines Prüfgartens als ADR-Prüfgarten in einfacher Mehrheit aussprechen. Ein Prüfgarten kann auf eigenen Wunsch zum Zeitpunkt der Beendigung eines Prüfjahres aus der ADR-Prüfung ausscheiden.

Die ADR-Prüfer werden von den jeweiligen Prüfgärten in Absprache mit der BdB-Bundesgeschäftsstelle benannt. Sie sollen über besondere Kenntnisse in der Beurteilung von Rosensorten oder im baumschulischen Versuchswesen verfügen. ADR-Prüfer sind unabhängig und bewerten Rosenneuheiten auf der Grundlage ihres Expertenwissens. Dieses darf nicht ohne triftigen Grund in Frage gestellt werden. Begründete Zweifel an der Eignung eines Prüfgartens oder eines Prüfers sind der BdB-Bundesgeschäftsstelle und dem Koordinator schriftlich mitzuteilen.

5. Durchführung der ADR

5.1 Anforderungen an den Standort

In jedem Prüfgarten ist eine Prüfung nach den allgemeinen praktischen Grundsätzen einer Gehölzanpflanzung unter Anwendung der guten gärtnerischen Praxis durchzuführen. Voraussetzung für die Einrichtung eines Prüfgartens ist ein für Rosen typischer Standort mit geeigneten Flächen für die Prüfung. Extreme Standortfaktoren wie Bodenverdichtung, Vernässung, besondere Trockenlagen oder Schattenwirkung durch umgebende Bepflanzung sind nach Möglichkeit zu vermeiden, genau wie Prüfflächen mit Verdacht auf Nematodenbefall und/oder Symptomen der echten Bodenmüdigkeit. Im Verdachtsfall ist eine Bodenuntersuchung durchzuführen. Die BdB-Bundesgeschäftsstelle unterstützt bei der Deckung der Analysekosten nach Absprache. Ergebnisse zu Bodenuntersuchungen sind von den Prüfgärten auf Anfrage dem ADR-Arbeitskreis mitzuteilen.

5.2 Prüfparzelle

Eine Prüfparzelle ist 1 m x 1 m groß mit einem Parzellenabstand von etwa 1 m. Die Pflanzen können auch auf den Parzellenrand gepflanzt werden, so dass ein ausreichender Pflanzabstand in der Parzelle erreicht wird. In Prüfgärten, wo keine Blockpflanzung möglich ist, ist eine Reihenzpflanzung mit entsprechenden Abständen zwischen den Reihen zulässig. Die Anlage der Prüfung erfolgt ohne Wiederholung. Die Pflanzenanzahl je Parzelle wird gemäß 7.2 festgelegt.

5.3 Pflanzung

Die Pflanzung der zu prüfenden Rosen in den Prüfgärten soll im Herbst des Antragsjahres erfolgen (siehe 7.6). Falls die Pflanzung in einem Prüfgarten im Herbst nicht möglich ist, können die Pflanzen im Notfall praxisgerecht im geeigneten Kühllager oder im Boden eingeschlagen bis zur Pflanzung im Frühjahr gelagert werden. Grundsätzlich muss nach der Pflanzung einmalig als Winter- bzw. Sonnenschutz angehäufelt werden. Für Kletterrosen müssen geeignete Gerüste bzw. Spaliere ab dem ersten Jahr nach der Pflanzung zur Verfügung gestellt werden.

5.4 Düngung

Eine Düngung erfolgt nach guter fachlicher Praxis auf Basis der Ergebnisse einer Bodenanalyse unter Berücksichtigung einer umweltschonenden Nährstoffversorgung. Das Untersuchungsergebnis ist auf Nachfrage dem ADR-Arbeitskreis zur Verfügung zu stellen.

5.5 Bewässerung

Eine Bewässerung ist bei Bedarf durchzuführen.

5.6 Schnittmaßnahmen

Nach jedem Winter ist ein praxisüblicher Rückschnitt durchzuführen. In der Vegetationsperiode sind – je nach Erfordernis der Sorten – ein Sommerschnitt und/oder ein Auslichtungsschnitt durchzuführen. Ein Winterschutz wird ab dem 2. Standjahr nicht durchgeführt, um die Frosthärte der Kandidaten prüfen zu können.

5.7 Pflanzenschutz

Ein chemischer Pflanzenschutz mit Fungiziden ist nicht gestattet. Jegliche Anwendungen von Insektiziden bedürfen der Abstimmung mit dem zuständigen Leiter des Prüfgartens und sind im Ergebnisbericht zu dokumentieren. Es sind grundsätzlich nützlingsschonende Präparate zu verwenden.

5.8 Mulchen

Ein Mulchen der Prüfparzellen ist möglich.

5.9 Etikettierung im Sichtungsgarten

Die ADR-Kandidatensorten und die Sorten in der Wiederholungsprüfung sind kodiert zu beschildern. Die Pflanzen sind ausschließlich mit der von der BdB-Bundesgeschäftsstelle vergebenen ADR-Nummer zu kennzeichnen, so dass Rückschlüsse auf Sortennamen, Züchter oder Anmelder nicht möglich sind. Die ADR-Prüfer erhalten über die Angaben in den Anmeldebögen der eingeschickten Kandidatensorten Kenntnis zu Wuchstyp, Blütenfarbe, Duft und zu besonderen Sorteneigenschaften.

5.10 Besichtigung von Prüfgärten

Eine Besichtigung der Prüfgärten durch Züchter und Anmelder sowie sonstige Interessierte ist nach Terminabsprache mit dem Leiter des Prüfgartens oder dessen Vertreter möglich. Anmelder können die Ergebnisse ihrer Prüfsorten während der Besichtigung auf Nachfrage mitgeteilt werden. Eine Besichtigung durch Anmelder und Züchter in den Prüfgärten ist im Hinblick auf einen aktuellen Informationsaustausch erwünscht. Im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit können Führungen durch die Prüfflächen für interessierte Personen angeboten werden. Informationen zu den Prüfsorten dürfen vor Abschluss der Prüfung nicht an Dritte weitergegeben werden.

6. Anforderungen an eine ADR-Kandidatensorte

6.1. Neuheit

Zur ADR-Prüfung können Rosensorten angemeldet werden, die zum Zeitpunkt der Anmeldung noch nicht länger als fünf Jahre in Deutschland im Handel sind. Im Anschluss an die ADR-Prämierung muss die Sorte in Deutschland im Handel vorhanden sein bzw. spätestens zwei Jahre nach der Prämierung in Deutschland in den Handel gebracht werden.

6.2. Eigenschaften

Eine zur ADR-Prüfung angemeldete Sorte (Kletterrose, Strauchrose, Kleinstrauchrose, Beetrose, Edelrose oder Zwergrose) soll den aktuellen Ansprüchen an Rosen für die Verwendung im privaten Garten und öffentlichen Grün entsprechen. Sie zeichnet sich durch Robustheit, eine hohe Widerstandsfähigkeit gegen Blattkrankheiten, durch Reichblütigkeit und Frosthärte aus. Die Blütenfüllung kann einfach oder gefüllt sein. Sorten mit ungünstigen Blüteneigenschaften (dazu zählen auch Sorten, die nur einen Flor pro Jahr ausbilden) oder mangelnder Gesundheit dürfen nicht zur ADR-Prüfung angemeldet werden. Sorten, die eher einer Wildart ähneln, Sorten der Art *Rosa rugosa* und sonstige Wildformen werden in der ADR nicht geprüft. Im Zweifelsfall entscheiden die ADR-Prüfer über die Aufnahme einer Sorte in die Prüfung bzw. über deren Verbleib in der Prüfung (siehe 10.2).

6.3 Vorprüfung

Die Sorten in der ADR müssen eine umfassende Vorprüfung in einem Rosenfachbetrieb unter deutschen Anbaubedingungen durchlaufen haben. Die Anbaueignung muss unter Einhaltung der guten gärtnerischen Praxis in gewachsenem Boden getestet worden sein. Mehrjährige, reproduzierbare Ergebnisse zu Qualitäts- und Gesundheitseigenschaften sind vom Anmelder auf Verlangen der BdB-Bundesgeschäftsstelle schriftlich nachzuweisen.

7. Anmeldung von Kandidaten zur ADR

7.1 Anzahl Kandidaten je Anmelder

Pro Jahrgang werden maximal 50 Sorten zur Prüfung zugelassen. Gehen mehr Anmeldungen ein, so wird die zulässige Anzahl je Anmelder nach einem Schlüssel festgelegt. Für jeden Anmelder ergibt sich eine Mindestzahl von jährlich fünf Sorten. Wird die maximale jährliche Anzahl von 50 Anmeldungen überschritten, erfolgt die Berechnung der zulässigen Anzahl je Anmelder auf der Grundlage der Anzahl erhaltener ADR-Sorten je Anmelder der letzten fünf Jahre. Schöpft ein Anmelder die Mindestanzahl nicht aus, so können diese ungenutzten Prüfplätze von der BdB-Bundesgeschäftsstelle an andere Anmelder vergeben werden.

7.2 Anzahl Pflanzen je Sorte/Prüfparzelle

Bei Kletterrosen oder Strauchrosen sind jeweils drei Pflanzen je Prüfparzelle einzusenden und aufzupflanzen, bei Beetrosen, Edelrosen oder Zwergrosen jeweils fünf Pflanzen. Bei Kleinstrauchrosen kann der Anmelder bestimmen, ob drei oder fünf Pflanzen eingesandt und aufgepflanzt werden. Die Anzahl der Pflanzen ist bei der Anmeldung anzugeben.

7.3 Vordrucke für die Anmeldung

Die Vordrucke für die Anmeldung zur ADR-Prüfung hält die BdB-Bundesgeschäftsstelle bereit. Sie werden dem Anmelder auf Anfrage zur Verfügung gestellt. Im Vordruck sind vom Züchter sortentypische Eigenschaften und die Blütenfarbe anzugeben. Jeder Anmeldung ist ein sortentypisches Foto in digitaler Form vorzugsweise als *.JPG-Datei beizufügen.

7.4 Vergabe der ADR-Nummern pro Jahr

Die BdB-Bundesgeschäftsstelle vergibt in der Reihenfolge des Eingangs der Anmeldungen die laufenden ADR-Nummern eines Jahrgangs. Sorten in der Wiederholungsprüfung behalten ihre ursprüngliche Nummer.

7.5 Termin für die Anmeldung

Anmeldungen sind bis 15. Oktober für den folgenden Prüfungsjahrgang bei der BdB-Bundesgeschäftsstelle möglich. Die BdB-Bundesgeschäftsstelle versendet innerhalb der folgenden Woche die verbindliche Anmeldeungsliste (mit Angaben zu Sorte, Züchter, Wachstumstyp, Anzahl Pflanzen pro Prüfparzelle) an die Sichtungsgärten.

7.6 Termin für die Einsendung der Pflanzen

Die Einsendung der Pflanzen muss bis zum 15. November an die Prüfgärten erfolgt sein, bzw. am nächst folgenden Werktag, wenn der 15. November ein Sonntag ist (Datum des Eingangs bei den Prüfgärten). Die Pflanzen werden den Prüfgärten kostenlos, frei Haus zur Verfügung gestellt. Zu spät eingesandte Sorten können bei der laufenden ADR-Prüfung nicht mehr berücksichtigt werden. Die Prüfgärten sollten die Pflanzung zeitnah nach der Lieferung realisieren.

7.7 Kosten der ADR

Für die Durchführung der ADR werden Prüfungsgebühren erhoben. Für die Wiederholungsprüfung (siehe 14) werden ebenfalls Gebühren erhoben. Diese werden von der Bund deutscher Baumschulen-Servicegesellschaft mbH (BSG) eingezogen und treuhänderisch verwaltet. Sie dienen ausschließlich der Deckung der anfallenden Kosten für die Abwicklung und Organisation der ADR-Prüfungen und ADR-Sitzungen sowie für die Öffentlichkeitsarbeit. Die Mittel werden zudem für die anfallenden Koordinierungs- und Auswertungsarbeiten eingesetzt.

Die Gebühren orientieren sich am jeweils vorhandenen Finanzbedarf. Ihre Höhe wird seitens der BSG auf Basis vorhandener Daten empfohlen und ist nach Diskussion vom BdB-Fachgremium „Rosen“ abschließend zu billigen. Der ADR-Arbeitskreis ist über eine Änderung der Gebühren zeitnah zu informieren.

Die Gebühren werden dem Anmelder bei Anmeldung für den gesamten Prüfzeitraum in Rechnung gestellt.

8. Merkmale für die Bewertung der Sorten

Die Merkmale für die Bewertung der Sorten werden vom ADR-Arbeitskreis festgelegt und kontinuierlich dem aktuellen Stand der Rosenzüchtung und -verwendung angepasst. Die vereinbarten Merkmale sind in den Prüfungsbögen aufgeführt.

8.1 Sortenechtheit

Anhand der Anmeldeunterlagen sollen die Prüfer frühzeitig die Blütenfarbe einer Kandidatensorte abgleichen, um die Sortenechtheit der eingeschickten Pflanzen zu kontrollieren.

8.2 Erfassung der Merkmale

Je nach Merkmal ist eine ein- bis sechsmalige Erfassung an den Pflanzen durchzuführen. Die tatsächlichen Boniturtermine werden von den Prüfgärten in Abhängigkeit von der Pflanzenentwicklung festgelegt. In jedem Jahr ist eine möglichst späte Bonitur ratsam, um besonders das Merkmal Blattgesundheit zutreffend zu erfassen.

Ziel ist es, die sortentypische Ausprägung jedes Merkmals zu erfassen. Dies erfordert ein häufiges Begehen und Bewerten der Prüfparzellen. Ist ein Merkmal nicht ausgeprägt, wie z.B. der Duft, wird eine Null im Prüfbogen eingetragen. Konnte ein Merkmal aus bestimmten Gründen nicht erfasst werden, so wird ein Leerstrich notiert, der nicht in die Bewertung einfließt. Eine Null dagegen wird in die Bewertung einbezogen.

8.3 Variationsbreite

Vor jeder Bewertung ist die Variationsbreite eines Merkmals im Sortiment einzuschätzen. Es ist jeweils die Sorte mit der höchsten und niedrigsten Ausprägung eines Merkmals zu bestimmen, um die Variationsbreite der möglichen Ausprägungen zu erfassen und somit geeignete Bewertungspunkte anzuwenden. Dadurch soll die Differenzierung zwischen den Sorten angemessen erfasst werden.

8.4 Wechselwirkung zwischen Merkmalen

Bei der Bewertung ist ein Merkmal nicht mehrfach in die Beurteilung einer Sorte einzubeziehen. Dies gilt z.B. für die Beurteilung der Blütenmerkmale und den Gesamteindruck. Ist beispielsweise die Selbstreinigung bewertet worden, so ist diese im Falle einer negativen Ausprägung beim Gesamteindruck nicht noch einmal negativ zu bewerten. Eine ungünstige Ausprägung von Blütenmerkmalen, die durch Mumienbildung oder mangelnde Regenfestigkeit bedingt ist, muss in Verbindung mit durchgeführten bzw. möglicherweise unterlassenen Schnittmaßnahmen bewertet werden. Es wird angestrebt ein Optimum an Pflanzenentwicklung und Bewertung durch praxisnahe Pflege zu erreichen.

8.5 Zusatzinformationen

Nach Abschluss der letzten Bonitur im dritten Prüfwahljahr wird einmalig die durchschnittliche Höhe und Breite der Sorten erfasst und zusammen mit den Prüfergebnissen dem Koordinator übermittelt. Zur besseren Einordnung der Boniturergebnisse sollen die Prüfer zusätzliche Angaben über Besonderheiten, z.B. im Witterungsverlauf, bei Pflanz- und Kulturmaßnahmen o.ä. notieren und zusammen mit den Prüfergebnissen dem Koordinator übermitteln.

Bei außergewöhnlichen Entwicklungen/Ausprägungen von Merkmalen sollten diese auch fotografisch dokumentiert und dem Koordinator übermittelt werden.

9. Auswertung

Die Auswertung der Ergebnisse aus allen Prüfgärten erfolgt durch den Koordinator des ADR-Arbeitskreises (gegenwärtig Bundessortenamt). Alle Daten sind dem Koordinator des ADR-Arbeitskreises spätestens zehn Tage vor dem jährlichen ADR-Tagungstermin zu übersenden. Die Auswertung ist spätestens drei Werktage vor Tagungsbeginn vom Koordinator an die Prüfgärten und die Anmelder zu übermitteln. Die Prüfer sind gehalten, anhand dieser Auswertung die Plausibilität der Ergebnisse in den jeweiligen Prüfgärten zu überprüfen. Die detaillierte Auswertung der einzelnen Standorte wird ausschließlich im ADR-Arbeitskreis besprochen und weder veröffentlicht noch an Dritte weitergegeben.

10. Ausfall von Sorten/Standorten und Herausnahme von Sorten aus der laufenden Prüfung

10.1 Ausfall von Sorten/Standorten

Die Prüfgärten teilen dem Koordinator mit der Übersendung der Daten mit, ob bestimmte Sorten oder ein kompletter Standort ausgefallen sind. Bei Einsendung von drei Pflanzen pro Sorte müssen mindestens zwei Pflanzen je Prüfparzelle vorhanden sein, bei Einsendung von fünf Pflanzen pro Sorte mindestens drei Pflanzen. Sind mehr Pflanzen ausgefallen, kann der

Prüfgärten diese Sorte nicht bewerten. Es müssen von mindestens drei Viertel der Prüfgärten verwertbare Ergebnisse vorliegen, um einer Sorte das ADR-Gütezeichen zu verleihen.

10.2 Herausnahme von Sorten aus der laufenden Prüfung

Rosenneuheiten, für die von mindestens vier Prüfstandorten eine Fortführung der Prüfung aufgrund des vorliegenden Erscheinungsbildes der Sorte nicht weiter empfohlen wird, werden aus der Prüfung herausgenommen.

11. Jährliche ADR-Tagung

11.1 Organisation

Die jährliche ADR-Tagung wird vom Koordinator, der BdB-Bundesgeschäftsstelle und dem einladenden Prüfgarten vorbereitet und organisiert. Der Koordinator erstellt die Tagesordnung. Vorschläge für die Tagesordnung können vom ADR-Arbeitskreis gemacht werden. Die ADR-Tagung sollte möglichst in der zweiten Septemberhälfte – in Abstimmung mit dem Termin für die Tagung zur Bundesgehölzsichtung – stattfinden. Die Terminabsprache erfolgt zudem in Abstimmung mit anderen Veranstaltungen des BdB. Jeder der Standorte sollte abwechselnd einmal Gastgeber sein.

11.2 Teilnahmeregelung

Neben den Mitgliedern des Arbeitskreises, können Gäste zur ADR-Jahrestagung eingeladen werden. Anfragen sind schriftlich an den Koordinator zu richten. Dieser legt in Abstimmung mit dem Vorsitzenden des BdB-Fachgremiums „Rosen“ und der BdB-Bundesgeschäftsstelle fest, welche Gäste eingeladen werden. Vertreter von BdB-Mitgliedsbetrieben, von den ADR-Prüfgärten und vom BSA können nach vorheriger Anmeldung ohne persönliche Einladung an der Tagung teilnehmen. Züchter, die selbst nicht Mitglied im BdB sind und Sorten in der Prüfung haben, können alle zwei Jahre nach Anmeldung an Sitzungen teilnehmen. Aus dem BdB ausgetretene Anmelder dürfen solange jährlich an Tagungen teilnehmen bis die Prüfung ihrer noch zu Mitgliedszeiten angemeldeten Sorten beendet ist.

12. Prämierung von ADR-Sorten

12.1 Punktezahl

Eine Rosensorte erhält das ADR-Gütezeichen automatisch, wenn sie im Mittel über drei Jahre und alle Standorte bei der Gesamtbewertung mindestens 75,0 Punkte von insgesamt 100 möglichen Punkten und bei der Gesundheitsbewertung mindestens 25,0 Punkte von insgesamt 30 möglichen Punkten erreicht hat. Weitere Sorten können als ADR-Kandidaten diskutiert und zur Abstimmung gebracht werden, wenn ihr Gesamtmittelwert mindestens 73,0 Punkte und ihr Gesundheitsmittelwert mindestens 26,0 Punkte beträgt.

12.2 Abstimmungsverhalten

Die Vertreter der Prüfgärten stimmen über Kandidatensorten, die im Gesamtmittelwert mindestens 73,0 Punkte und im Gesundheitsmittelwert mindestens 26,0 Punkte erreicht haben, einzeln ab. Bei der Beurteilung der Sorten ist jeweils ein Prüfer pro Prüfgarten, der Ergebnisse eingereicht hat, abstimmungsberechtigt. Das Abstimmungsergebnis wird mit dem jeweiligen Namen des Prüfgartens in das Protokoll der jährlichen Tagung aufgenommen. Einer Sorte wird das ADR-Gütezeichen verliehen, wenn die Mehrheit der Prüfer mit einem Stimmenunterschied von zwei Stimmen dies beschlossen hat.

12.3 Erneute Anmeldung bei nicht erfolgreich bestandener Prüfung oder Prüfungsabbruch

Die Vertreter der Prüfgärten stimmen auf Vorschlag des Anmelders darüber ab, ob eine Sorte, die die ADR-Prüfung nicht bestanden hat oder vorzeitig aus der Prüfung genommen wurde, ein weiteres Mal angemeldet werden darf. Im Gegensatz zur Wiederholungsprüfung (siehe 14) muss die Sorte in allen Prüfgärten, die den jeweiligen Jahrgang aufgepflanzt haben, erneut bewertet werden (wiederholte Erstprüfung). Voraussetzung für eine erneute Anmeldung ist, dass entweder Probleme während der ersten drei Prüfjahre aufgetreten sind, die nicht auf die Sorte zurückzuführen sind (z.B. Fehleinsendung, Wildverbiss) oder dass die Sorte nur knapp die erforderliche Mindestpunktzahl verfehlt hat. Letzteres betrifft Sorten, die im Gesamtmittelwert mindestens 73,0 Punkte und im Gesundheitsmittelwert mindestens 26,0 Punkte erreicht haben. Die Neuheit der Sorte muss zum Zeitpunkt der erneuten Anmeldung weiterhin gegeben sein (siehe 6.1).

In der Wiederholungsprüfung ist nach Abstimmung des Arbeitskreises eine Neueinsendung möglich, wenn eine Sorte aufgrund von Fehleinsendung nicht bewertet werden kann. Das ADR-Gütezeichen gilt so lange weiter, bis die Prüfung der wiederholt eingesandten Sorte abgeschlossen ist. ADR-Rosen, die die Wiederholungsprüfung nicht erfolgreich bestanden haben, dürfen nicht erneut angemeldet werden.

12.4 Widerspruch zur Verleihung des ADR-Gütezeichens

Ein Widerspruch zu einer erfolgten Abstimmung ist nicht möglich.

13. Benennung von ADR-Sorten

Anmelder müssen dem Koordinator bis spätestens zwei Jahre nach der Prämierung einer Rosenneuheit zur ADR-Rose einen Sortennamen für diese ADR-Sorte mitteilen. Erfolgt diese Mitteilung nicht, so wird die bis dahin unveröffentlichte „Nummernsorte“ aus der Gesamtliste der ADR-Sorten entfernt.

14. Dauer der Verleihung des Gütezeichens „ADR-Rose“ und Wiederholungsprüfung

Das ADR-Gütezeichen wird für einen Zeitraum von 15 Jahren verliehen. Nach 15 Jahren erlischt das Zeichen oder es kann auf Antrag eine Wiederholungsprüfung durchgeführt werden. Die Wiederholungsprüfung ist hinsichtlich des Prüfverfahrens und der -dauer identisch mit der Erstprüfung, wobei die Sorten nach den zum Zeitpunkt der Anmeldung zur Wiederholungsprüfung geltenden Bedingungen geprüft werden.

Nach drei Jahren ist basierend auf der erreichten Punktzahl für den Gesamt- und Gesundheitsmittelwert über den Fortbestand des ADR-Gütezeichens für eine wiederholt geprüfte Sorte zu befinden. Bei einer wiederholt geprüften Sorte kann die Dauer des ADR-Gütezeichens somit 18 Jahre (15 Jahre Normaldauer + 3 Jahre Wiederholungsprüfung) betragen und bei positiver Wiederholungsprüfung um weitere 15 Jahre verlängert werden. Weitere Wiederholungsprüfungen im Anschluss sind möglich.

Nach jeweils 13 Jahren wird auf dem jährlichen ADR-Arbeitskreistreffen eine Liste der betroffenen Sorten vom Koordinator vorgestellt und dem Protokoll beigefügt. Dadurch wird ein ausreichender Zeitraum für die Bereitstellung von Pflanzenmaterial für die evtl. gewünschte Wiederholungsprüfung nach 15 Jahren gewährleistet. Die Absätze 7.5 - 7.7 gelten entsprechend.

Das ADR-Gütezeichen von Sorten, die nach 15 Jahren nicht zur Wiederholungsprüfung angemeldet werden, erlischt automatisch.

15. Verwendung des ADR-Gütezeichens

Das ADR-Gütezeichen ist eine für den BdB geschützte Wort-/Bildmarke, die für alle Zwecke der Veröffentlichung zur ADR genutzt werden darf. In direkter Zuordnung zu einer Rosensorte darf das Zeichen nur bei den als ADR-Rose prämierten Rosen und nur in Verbindung mit einem in der ADR-Liste genannten Handelsnamen bzw. einer dort genannten Marke eingesetzt werden. Um- oder Mehrfachbenennungen und ggf. internationale Synonyme sind dem Koordinator und der BdB-Bundesgeschäftsstelle vom Anmelder schriftlich mitzuteilen und innerhalb von drei Monaten auf der ADR-Homepage zu veröffentlichen. Jede Abwandlung des ADR-Zeichens ist untersagt.

Die Bezeichnung *ehemalige ADR-Rose* bzw. sinnverwandte Bezeichnungen im Zusammenhang mit der Vermarktung, Bezeichnung bzw. Kennzeichnung von Sorten, denen das ADR-Gütezeichen aberkannt wurde, ist in Katalogen, anderen Druckwerken oder in jedweder digitalen Form im Sinne der inhaltlichen Wertigkeit des ADR-Gütezeichens nicht statthaft.

Als Markeninhaber ist der BdB dafür zuständig den Wert des ADR-Gütezeichens zu schützen. Hinweise auf Fehlinformationen oder missbräuchliche Verwendung sind an die BdB-Bundesgeschäftsstelle weiterzuleiten.

16. Ablauf der Nutzung des ADR-Gütezeichens und ADR-Bildmarke

16.1. Regulärer Ablauf der Nutzungsrechte

Wird nach Ablauf des Anerkennungszeitraumes für eine ADR-Rosensorte kein Antrag auf Wiederholungsprüfung gestellt, so erlischt die Erlaubnis zu Führung des ADR-Gütezeichens und der ADR-Bildmarke für eine Sorte ohne anschließende Wiederholungsprüfung nach 15 Jahren zum 31. Dezember. Bei erfolgter, aber erfolgloser Wiederholungsprüfung erlischt das Zeichen nach weiteren drei Jahren am 31. Dezember des letzten Jahres der Wiederholungsprüfung. Bei diesen gelöschten Sorten muss dann bis spätestens 31. Dezember des Folgejahres eine Löschung aus der ADR-Datenbank und auf Seiten bzw. in Katalogen der Anmelder und Vermarkter erfolgen.

ADR-Sorten, die zwei Jahre nach Anerkennung noch nicht namentlich benannt und nicht am deutschen Markt erhältlich sind, werden automatisch aus der Liste der ADR-Sorten gestrichen (siehe 13).

16.2 Außerordentlicher Ablauf der Nutzungsrechte

Einer ADR-Sorte, die nicht mehr den Qualitätsanforderungen entspricht, wird das ADR-Zeichen aberkannt, wenn mindestens vier Prüfgärten, die über ein zur Beurteilung geeignetes Rosensortiment verfügen, der Aberkennung zustimmen.

Züchter und Anmelder können jederzeit ihre ADR-Sorten aus der Liste der ADR-Sorten herausnehmen. Die Löschung aus der ADR-Liste und auf Seiten bzw. in Katalogen der Anmelder und Vermarkter hat auch in diesem Fall bis spätestens 31. Dezember des Folgejahres zu erfolgen.

17. Veröffentlichung der Ergebnisse

Der Koordinator stellt unmittelbar nach der Jahrestagung die Veröffentlichung für die prämierten ADR-Sorten zusammen. Diese konzentriert sich inhaltlich auf Informationen zu den prämierten Rosen. Zudem werden die Ergebnisse der Wiederholungsprüfung dargestellt und es wird ggf. auf wichtige Änderungen in der ADR hingewiesen. Der Beitrag ist mit dem Vorsitzenden des BdB-Fachgremiums „Rosen“ abzustimmen. Höhen- und Breitenangaben zu den Sorten werden als Mittelwert aus allen Prüfgärten übernommen. Es werden ausschließlich benannte Sorten veröffentlicht. Es obliegt dem Anmelder, dem Koordinator rechtzeitig Handels- bzw. Markennamen und Sortenbezeichnungen mitzuteilen. Der

Koordinator setzt hierzu jährlich eine angemessene Frist. In Printmedien wird ggf. darauf hingewiesen, dass weitere, noch unbenannte Sorten das ADR-Gütezeichen erhalten haben. Nach Benennung werden diese Sorten zeitnah auf der ADR-Internetseite veröffentlicht (www.adr-rose.de). In der auf die Benennung folgenden Publikation wird auf die nachträglich benannten ADR-Sorten vergangener Jahrgänge verwiesen.

18. Internetpräsenz

Betrieb, Aktualisierung und Weiterentwicklung der ADR-Internetseite (www.adr-rose.de) erfolgt durch die BdB-Bundesgeschäftsstelle in Absprache mit dem Koordinator und dem Vorsitzenden des BdB-Fachgremiums „Rose“. Die Kosten für die Gestaltung der ADR-Internetseite trägt der BdB bzw. sie werden je nach Anzahl prämierter Rosensorten auf die Anmelder anteilig umgelegt. Die BdB-Bundesgeschäftsstelle ist zuständig für die Präsenz in den Sozialen Medien.

19. Verantwortung und Kommunikation im ADR-Arbeitskreis

Alle Mitwirkenden (Züchter/Anmelder/ADR-Prüfer/Koordinator/BdB) sind aufgefordert, mit höchster Effizienz ihren Beitrag in der ADR zu leisten. Der faire und vertrauensvolle Umgang miteinander ist die Voraussetzung dafür, die ADR auch in Zukunft erfolgreich durchführen zu können. Das ADR-Gütezeichen ist mittlerweile beim Verbraucher etabliert und erfordert ein besonderes Verhalten, um der aus der ADR resultierenden Verantwortung gerecht zu werden. Zielsetzung und Prüfungsdurchführung dürfen nicht verwässert und müssen transparent gestaltet werden.

Rosensorten, die auf Grund ihrer Gesundheit und ihres Blühverhaltens geringe Aussichten auf das ADR-Gütezeichen haben, dürfen nicht zur ADR angemeldet werden. Dies schont Organisations- und Prüfkapazitäten. Prämierte Sorten, die nicht mehr den Anforderungen der ADR entsprechen, sollten auch schon vor Ablauf der 15 Jahre freiwillig aus der Liste der ADR-Rosen gestrichen werden. Dadurch wird sichergestellt, dass nur die aktuell besten Sorten das ADR-Gütezeichen tragen. Es wird angestrebt, dass von jedem Züchterhaus/Anmelder ein Vertreter an den Sitzungen des ADR-Arbeitskreises teilnimmt. Die Prüfer sind gehalten, die ADR-Prüfung im jeweiligen Prüfgarten mit einem Höchstmaß an Praxisnähe und Expertenwissen durchzuführen. Unabhängigkeit und Neutralität sind dabei selbstverständlich. Besonderheiten oder Schwierigkeiten sind dem Koordinator vor der Auswertung mitzuteilen. Der Koordinator ist verpflichtet über die BdB-Bundesgeschäftsstelle dem ADR-Arbeitskreis alle prüfungsrelevanten Informationen stets aktuell mitzuteilen und bei auftretenden Fragen soweit wie möglich Lösungsansätze zu unterbreiten. Die BdB-Bundesgeschäftsstelle soll alle Informationen für den ADR-Arbeitskreis zeitnah an dessen Mitglieder weiterleiten. Da viele Sorten während der Prüfungsdurchführung noch nicht auf dem Markt und/oder geschützt sind, tragen die Prüfgärten eine besondere Verantwortung dafür, dass Dritte keinen Zugriff und unbegleiteten Zugang erhalten. Wenn die Pflanzen im Anschluss an die Prüfung nicht vernichtet werden sollen, ist dies mit den Anmeldern abzustimmen.

Wie sich in den vergangenen Jahren gezeigt hat, ist die Kommunikation im ADR-Arbeitskreis verbindlich und freundschaftlich. Der ADR-Arbeitskreis lebt von den Beiträgen und dem Engagement der Mitwirkenden. Alle Beteiligten sind aufgefordert, dies in bewährter Form beizubehalten, um das Wirken des ADR-Arbeitskreises auch künftig ziel- und lösungsorientiert zu gestalten. Dies ist umso wichtiger, da das Kürzel ADR mittlerweile ein bekanntes und geschätztes Qualitätszeichen ist.

Es ist auch weiterhin oberstes Ziel, Fehler in der ADR-Prüfung zu vermeiden. Jeder Mitwirkende ist aufgefordert, bestehenden Diskussionsbedarf, mögliche Probleme und Fehler sowie vorhandene Lösungsansätze jederzeit schriftlich in die Arbeit des ADR-Arbeitskreises einzubringen.

gez.

Dr. Daniela Christ (Bundessortenamt, Koordinatorin der ADR)

Marius Tegethoff (BdB-Bundesgeschäftsstelle)

Wilhelm-Alexander Kordes (Vorsitzender des BdB-Fachgremiums „Rosen“)

Stand 24.09.2024